



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

29

25.09.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 69 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 | 72 | Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen 505 „Rennsteig“, 505a „Rennsteig Südwest“ und 505b „Rennsteig-Süd“ |
| 70 | Abwasserverband Kronach-Nord
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 | | |
| 71 | Stadt Kronach
Beteiligungsbericht | | |

11

69

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), hat der Landkreis Kronach aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 17. April 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **81.442.160 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.312.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.578.200 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **35.955.948 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen	
der Grundsteuer A	418.079 €
der Grundsteuer B	6.617.514 €
der Gewerbesteuer	27.193.370 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	29.168.779 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	5.705.362 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten	<u>16.506.297 €</u>

Summe der Bemessungsgrundlage: 85.609.401 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **42,0 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **42,0 v. H.**
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **42,0 v. H.**
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **42,0 v. H.**
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung **42,0 v. H.**
5. aus den Schlüsselzuweisungen **42,0 v. H.**

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine erhöhten Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **310 v. H.**
- b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital **320 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Kronach, 18. September 2023
Der Kreistag

Klaus Löffler
Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.08.2023, Nr. ROF-SG12-1512-7-6-2 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von Montag, 25.09.2023 bis Mittwoch, 04.10.2023 in der Kreiskämmerei des Landratsamtes Kronach (im Gebäude des LCC - Güterstr. 8-9), 3. Stock, Zimmer Nr. 31, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kronach, 18. September 2023
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Abwasserverband **70**
Kronach-Nord

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 22 der Satzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord und von Art. 24 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Nr. 3 KommZG wird hiermit die vom Ausschuss des Abwasserverbandes Kronach-Nord in seiner Sitzung vom 19. Juni 2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 22 und 23 der Verbandssatzung vom 21. Juni 2006 (KrABI S. 67) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 42 Abs. 3 Satz 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Kronach-Nord folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.092.200 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 101.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

- a) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 736.400 € festgesetzt und auf die nichtdinglichen Verbandsmitglieder nach der Zahl der Einwohner umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird die maßgebende Zahl der Einwohner nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 5.975 festgesetzt.
- c) Die Betriebskostenumlage wird je Einwohner auf 123,246862 € festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Kronach hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23. August 2023 Az. 20-941/23 zur Haushaltssatzung 2023 Stellung genommen und dieser zugestimmt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes eine Woche lang im Rathaus Stockheim (Zimmer-Nr. OG 10) während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Stockheim öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Stockheim, 25. September 2023
Abwasserverband Kronach-Nord

Rainer Detsch
Verbandsvorsteher

Stadt Kronach 71

**Beteiligungsbericht der Stadt Kronach
Bekanntmachung**

Gem. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird darauf hingewiesen, dass der Bericht der Stadt Kronach zu ihren Unternehmensbeteiligungen im Rathaus, Abt. 2 - Finanzverwaltung, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

Kronach, 15.09.2023

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Regionaler 72
Planungsverband
Oberfranken-West

RPV - 6162

**Verordnung zur Änderung des
Regionalplans Oberfranken-West;
Beteiligungsverfahren zur Änderung des
Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"
betreffend die Neuausweisung der
Vorranggebiete für Windkraftanlagen 505
„Rennsteig“, 505a „Rennsteig Südwest“
und 505b „Rennsteig-Süd“**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen 505 „Rennsteig“, 505a „Rennsteig Südwest“ und 505b „Rennsteig-Süd“, durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom **27. September 2023 bis 17. November 2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag	13:30 - 17:30 Uhr

beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer 213, öffentlich ausgelegt. Es ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09261 678470 erforderlich.

Gleichzeitig wird der Planentwurf in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 17. November 2023 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, rpv@lra-ba.bayern.de**, per E-Mail oder schriftlich zu äußern. Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bamberg, 30. August 2023

Johann Kalb
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat